

Satzung des Vereins

1. Name, Zweck, Ziele, Aktivitäten und Sitz des Vereins, Kommunikation

1.1. Name

Der Name des Vereins lautet: »The European Association of Independent Performing Arts« oder »Europäischer Dachverband der Freien Darstellenden Künste« (deutsche Übersetzung).

1.2. Vereinszweck und Ziele

1.2.1. Der Verein ist der Dachverband von Verbänden, Organisationen und Interessenvertretungen aus ganz Europa, die die freien darstellenden Künste auf nationaler Ebene repräsentieren.

1.2.2. Zweck des Vereins ist es, die Rahmenbedingungen der darstellenden Einzelkünstler*innen, Künstler*innengruppen, von freien Theatern und anderen künstlerischen Unternehmen sowie von allen mit der Branche verbundenen Berufsgruppen und Infrastrukturen – im Folgenden als »die Szene« bezeichnet – in struktureller, sozialer, rechtlicher, finanzieller, politischer, organisatorischer, künstlerischer und kultureller Hinsicht zu verbessern sowie die öffentliche Wahrnehmung der Szene als bestimmende Kraft der Kunstlandschaft in Europa zu stärken sowie die freien darstellenden Künste im allgemeinen und die Interessen im Verein organisierten Mitglieder im Speziellen auf der europäischen Ebene zu vertreten.

1.2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

1.2.4. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkt 1.3. angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden

1.3. Aktivitäten

1.3.1. Der Verein entwickelt und aktualisiert fortlaufend einen Maßnahmenkatalog sowie eine politische Agenda und unterstützt seine Mitglieder in struktureller und politischer Hinsicht sowie durch Beratung und Vernetzung.

1.3.2. Der Verein setzt sich für die Belange der Szene auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene ein, er engagiert sich für die Stärkung ihrer Potenziale und vertritt ihre Werte und Anliegen.

1.3.3. Der Verein befördert und pflegt einen kontinuierlichen Dialog zwischen seinen Mitgliedsorganisationen über strukturelle, soziale, rechtliche, finanzielle, politische, organisatorische, künstlerische und kulturelle Fragen im Zusammenhang mit den freien darstellenden Künsten in Europa.

- 1.3.4. Der Verein unterstützt seine Mitglieder darin, die Szene zu stärken.
- 1.3.5. Der Verein sammelt und bündelt die europaweit verfügbaren Informationen und das Fachwissen zu den freien darstellenden Künsten in Europa. Er regt die wissenschaftliche Forschung zu den freien darstellenden Künsten in Europa an bzw. führt selbst entsprechende Fachstudien und Recherchen durch – oder beauftragt entsprechende Expert*innen – und veröffentlicht die Ergebnisse in angemessener Form.
- 1.3.6. Im Sinne des Vereinszwecks realisiert der Verein Projekte, legt Programme auf, führt Konferenzen durch, veranstaltet Diskussionen, gibt Publikationen heraus oder ähnliches.
- 1.3.7. Der Verein entwickelt kulturpolitische Instrumente, Strategien und Lösungsvorschläge und berät Politik, gesellschaftliche Entscheidungsträger*innen und Multiplikator*innen sowie Vertreter*innen der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die freien darstellenden Künste.
- 1.3.8. Der Verein engagiert sich auf der europäischen Ebene im Besonderen für faire Arbeitsbedingungen der Akteur*innen.
- 1.3.9. Zur Durchführung seiner Arbeit erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus beantragt der Verein Fördermittel, nimmt Spenden, Schenkungen und sonstige (auch letztwillige) finanzielle Zuwendungen entgegen.

1.4. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Wien/Österreich.

Der Verein wird in Österreich und im gesamten europäischen Raum aktiv. Anlassbezogen wird der Verein darüber hinaus auch weltweit tätig.

Der Verein unterliegt dem österreichischen Recht. Der Gerichtsstand ist Wien (Österreich).

1.5. Kommunikation

- 1.5.1. Die amtlichen Dokumente des Vereins (wie die Satzung und die Geschäftsordnung und alle Meldungen an die Vereinsbehörde) sind in Deutsch zu verfassen und für die Mitglieder ins Englische zu übersetzen. Die vereinsinterne Kommunikation findet auf Englisch statt.
- 1.5.2. Die interne Kommunikation des Vereins erfolgt – abgesehen von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen – vorzugsweise über das Internet bzw. über gängige, internetbasierte Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail).

2. Mitglieder des Vereins

Es gibt zwei Mitgliedsarten.

2.1. Vollmitglieder

- 2.1.1. Vollmitglieder des Vereins können Verbände und Organisationen aus ganz Europa werden, die die freien darstellenden Künste auf nationaler Ebene repräsentieren und die bereit sind, sich aktiv an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
- 2.1.2. Um dem Verein beizutreten, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins über den Beitrittswunsch. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Vollmitgliedern durch die Vereinsgründer*innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- 2.1.3. Pro Land kann dem Verein mehr als ein Vollmitglied beitreten. Die Zahl der Stimmen pro Land ist jedoch auf zwei begrenzt (siehe 3.2.7.).
- 2.1.4. Ein Vollmitglied hat das Recht:
- vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen,
 - Informationen über die Aktivitäten des Vereins zu erhalten,
 - an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen (entweder physisch oder mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln),
 - das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins auszuüben,
 - Kandidat*innen für den Vorstand und die sonstigen Vereinsämter zur Wahl vorzuschlagen,
 - im Auftrag des Vorstands administrative Tätigkeiten für den Verein zu übernehmen
 - an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und seine Dienstleistungen zu nutzen,
 - der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Initiativen oder Maßnahmen vorzuschlagen, die dem Vereinszweck oder seinen Zielen dienen,
 - Auskunft zu Fragen der Vereinsführung sowie zur Arbeit des Vorstandes zu erhalten.
- 2.1.5. Ein Mitglied hat folgende Pflichten:
- Ein Mitglied ist verpflichtet, sich im Sinne des Vereinszweckes zu engagieren und sich aktiv an der Erreichung der Vereinsziele zu beteiligen.
 - Jedes Mitglied unterliegt den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine E-Mail-Adresse anzugeben, unter der es erreicht werden kann. Darüber hinaus ist jedes Mitglied angehalten, gängige internetbasierte Kommunikationsmittel vorzuhalten, mit deren Hilfe es an der internen Kommunikation des Vereins teilnehmen kann (siehe 1.5.2.).
 - Ein Vollmitglied ist verpflichtet, zur wirtschaftlichen Arbeitsfähigkeit des Vereins fristgerecht die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
 - Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, eine*n offizielle Ansprechpartner*in sowie eine*n Stellvertreter*in für die vereinsinterne Kommunikation zu benennen.

2.2. Ehrenmitglieder

- 2.2.1. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die zur Erreichung der Ziele des Vereins beiträgt.
- 2.2.2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme eines Ehrenmitglieds vor. Voraussetzung ist, dass das Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten vorliegt. Die folgende Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen über die Aufnahme.
- 2.2.3. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht.
- 2.2.4. Ein Ehrenmitglied hat das Recht:
- Informationen über die Aktivitäten des Vereins erhalten,
 - auf Einladung an Beratungen der Mitgliederversammlung teilnehmen (entweder physisch oder mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln),
 - auf Einladung an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

2.3. Beendigung einer Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten der Beendigung einer Mitgliedschaft.

- 2.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- 2.3.2. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen. Die Kündigung muss dem Vorstand in schriftlicher Form, datiert und unterzeichnet angezeigt werden. Im Falle einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des im laufenden Kalenderjahr bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.
- 2.3.3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein Mitglied auszuschließen. Gründe für einen Ausschluss sind:
- die Nichtzahlung des beschlossenen Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung,
 - eine andere schwerwiegende Nichterfüllung der in dieser Satzung definierten Pflichten,
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - vereinschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Antrag des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Die Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes ist *das zentrale Willensbildungsorgan* des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht, an der/den Mitgliederversammlung(en) teilzunehmen und sich an den Diskussionen und an allen Entscheidungsfindungsprozessen zu beteiligen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor deren Termin beim Vorstand per Briefpost, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 3.2. Die Vereinsmitglieder fassen anstehende Beschlüsse entsprechend der Tagesordnung in den satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht:
 - die Satzung zu ändern,
 - die Mitgliedsbeiträge festzulegen,
 - die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer*innen zu wählen oder abuberufen,
 - die Arbeit des Vorstands zu kontrollieren,
 - vorab den Haushaltsplan des Vereins zu beschließen,
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
 - den Jahresabschluss zu bestätigen und den Vorstand für das zurückliegende Geschäftsjahr zu entlasten,
 - finanzielle Maßnahmen zu beschließen, die dem Verein eine solide Geschäftsführung ermöglichen,
 - neue Mitglieder aufzunehmen,
 - Mitglieder auszuschließen,
 - über den Austritt von Mitgliedern informiert zu werden,
 - darüber zu beschließen, anderen Verbänden/Vereinen als Mitglied beizutreten,
 - die Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Vereinen zu beenden,
 - darüber zu beschließen, Partnerschaften mit anderen Verbänden/Vereinen einzugehen
 - die Partnerschaft mit anderen Verbänden/Vereinen zu beenden,
 - darüber zu beschließen, den Verein aufzulösen
 - und über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte zu beraten und hierrüber entsprechende Beschlüsse zu fassen.
- 3.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird immer innerhalb der ersten beiden Quartale eines Jahres abgehalten.
- 3.5. Der Verein beabsichtigt, für jede Mitgliederversammlung ein anderes Gastland zu wählen. Die Entscheidung über den Versammlungsort steht dem Vorstand zu.
- 3.6. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung/Einladung muss Angaben zu Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der geplanten Mitgliederversammlung enthalten. Die Einberufung/Einladung muss spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versendung kann wahlweise per Briefpost oder mit einem gängigen Telekommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) erfolgen.

- 3.7. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Vollmitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Liegt ein solches Votum vor, muss innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Die Einberufung/Einladung muss spätestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 3.8. Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung kann persönlich (durch den Vorstand des Mitgliedes in vertretungsbefugter Anzahl oder eine/n ordnungsgemäß Bevollmächtigte/n) oder mittels Videokonferenz oder durch ähnliche Telekommunikationsmittel erfolgen. Bei einer Teilnahme mittels Videokonferenz oder durch ähnliche Telekommunikationsmittel muss die Teilnehmerin/der Teilnehmer eindeutig identifiziert werden kann, und eine durchgängige Teilnahme an der Mitgliederversammlung und eine Stimmabgabe technisch möglich sein.
- 3.9. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist zunächst dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vollmitglieder anwesend und ordnungsgemäß vertreten, bzw. mit Telekommunikationsmitteln zugeschaltet sind. Sind bis 30 Minuten nach offiziellem Beginn der Versammlung keine zwei Drittel der Mitglieder im obigen Sinne anwesend, ist die Mitgliederversammlung auch mit einer Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder im obigen Sinne beschlussfähig.
- 3.10. Für Abstimmungen gelten folgende Bestimmungen:
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - Jedes Vollmitglied hat das Recht abzustimmen. Es gilt folgende Einschränkung: Pro Land stehen insgesamt zwei Stimmen zur Verfügung. Gibt es pro Land mehr als ein Vollmitglied, so ist die Zahl der Stimmen durch die Anzahl der Vollmitglieder eines Landes zu teilen. Gibt es pro Land mehr als zwei Vollmitglieder, müssen sich die Mitglieder intern und vor der Versammlung über ihr Stimmverhalten verständigen und zwei Repräsentant*innen für die Stimmabgabe bestimmen.
 - Bei der Abstimmung über rechtliche oder finanzielle Fragen, bei Satzungsänderung(en), bei der Aufnahme neuer Mitglieder (siehe 2.1.2.), bei ihrem Ausschluss (siehe 2.3.3. und 6.1.) und bei der Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder (siehe 4.3.13.) bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
 - Für Beschlüsse zu Mitgliedsbeiträgen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen (siehe auch 7.1.).
 - Über jede andere Frage wird mit einfacher Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen abgestimmt.
 - Wenn ein Vollmitglied vor einer Abstimmung/Wahl einen Antrag auf geheime Abstimmung/ Wahl stellt, müssen alle Stimmen anonym abgegeben werden.
 - Das Stimmrecht kann grundsätzlich mittels Videokonferenz oder durch ähnliche Telekommunikationsmittel ausgeübt werden (siehe 3.2.5.). Bei der Ausübung des Stimmrechtes mittels Videokonferenz oder durch ähnliche Telekommunikationsmittel gilt jedoch folgende Einschränkung: Wenn auf Antrag eines Vollmitgliedes geheim abgestimmt wird, und wenn dabei nicht zweifelsfrei sichergestellt werden kann, dass die Stimmabgabe mittels

Videokonferenz oder durch ähnliche Telekommunikationsmittel tatsächlich geheim ausgeführt werden kann – dann hat diejenige/derjenige, die/der nicht persönlich anwesend ist, kein Recht, an der Abstimmung teilzunehmen.

- 3.2.8. In jeder Mitgliederversammlung wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das im Anschluss allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll soll alle Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie eine Liste aller anwesenden und abwesenden Mitglieder enthalten. Das Protokoll ist an alle Mitglieder weiterzuleiten. Jedes Mitglied kann begründete Änderungen im Protokoll binnen sieben Tagen nach Erhalt beantragen. Die endgültige Fassung des Protokolls sowie alle relevanten Unterlagen zur jeweiligen Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der nächsten Versammlung vorliegen.

4. Der Vorstand

4.1. Zusammensetzung und wesentliche Aufgaben

- 4.1.1. Der Vorstand leitet, verwaltet und vertritt den Verein und er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er ist *das Leitungsorgan* im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen mit vollen Rechten. Dabei handelt es sich um die Funktion der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Schriftführerin/des Schriftführers, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters sowie der/des Verantwortlichen für Kommunikation. Alle vorgenannten Funktionen müssen von verschiedenen natürlichen Personen wahrgenommen werden, welche benannte Repräsentanten der Mitglieder sind.
- 4.1.2. Darüber hinaus können maximal zwei weitere ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gewählt werden, die den Beirat des Vorstands bilden.
- 4.1.3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie die/der Verantwortliche für Kommunikation werden einzeln in der Funktion gewählt. Der Beirat kann *en bloc* gewählt werden.

4.2. Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- 4.2.1. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Unabhängig von ihrer Funktion im Vorstand können die Vorstandsmitglieder ein Vorstandsamt – bei entsprechender Wiederwahl – maximal sechs Jahre ausüben.
- 4.2.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit aus, ist das frei gewordene Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Bis zur Neubesetzung kann der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied kooptieren, welches das frei gewordene Amt bis zur nächsten Wahl vorübergehend übernimmt.
- Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer (siehe 5.4.) verpflichtet, unverzüglich eine

außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

4.3. Die Arbeit des Vorstands

- 4.3.1. Der Vorstand übernimmt die Leitung, Verwaltung und die Vertretung des Vereins im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und im Sinne der Satzung des Vereins.
- 4.3.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
- 4.3.3. Die Präsidentin/der Präsident ist befugt, entsprechend der Beschlüsse des Vorstands und im Sinne dieser Satzung Verträge abzuschließen und den Verein in allen Belangen, insbesondere in rechtlicher, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht, zu vertreten. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Funktion die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.
- 4.3.4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und er bereitet diese vor und nach. Ferner bereitet der Vorstand die von der Mitgliederversammlung zu treffenden Beschlüsse vor und sorgt für deren adäquate Umsetzung.
- 4.3.5. Der Vorstand erarbeitet für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- 4.3.6. Der Vorstand sorgt für einen möglichst reibungslosen Geschäftsbetrieb und stellt ein korrektes, den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung sicher.
- 4.3.7. Der Vorstand sorgt für einen pünktlichen und umfassenden Rechenschaftsbericht und legt der Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss zur Genehmigung vor.
- 4.3.8. Der Vorstand stellt die Finanzierung der zu tätigen Vereinsgeschäfte sicher und beantragt öffentliche und/oder private Fördermittel, Subventionen und Zuschüsse. Darüber hinaus bemüht sich der Vorstand um den Erhalt von Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.
- 4.3.9. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und des Schriftführers/der Schriftführerin.
- 4.3.10. Ferner stellt der Vorstand eine sach- und zweckgemäße Verwendung der ihm anvertrauten Finanzmittel sicher.
Alle Vorgänge, die Geldangelegenheiten des Vereins betreffen, bedürfen der Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Der Zahlungsverkehr ist unter 5.3.2. gesondert geregelt.

- 4.3.11. Wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen eine Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu geben.
- 4.3.12. Kommt es bei der Ausübung des Vereinsamtes zu einer außerordentlichen Arbeitsbelastung eines Vorstandsmitgliedes, kann das Vorstandsmitglied hierfür eine Vergütung erhalten, sofern entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Höhe der Vergütung und die Dauer der Zahlung werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern mit dem begünstigten Vorstandsmitglied in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Über die Vergütung von Vorstandstätigkeiten ist die Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes zu informieren.
- 4.3.13. Wenn im Vereinshaushalt entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen, kann der Vorstand für die Erledigung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter*innen bestellen und Aufträge extern vergeben.
- 4.3.14. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. eines neuen Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe 4.2.2) eines Nachfolgers wirksam.

4.4. Vorstandssitzungen

- 4.4.1. Die ordentlichen Sitzungen des Vorstands werden von der Präsidentin/vom Präsidenten in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstands einberufen. Pro Jahr werden mindestens zwei Vorstandssitzungen abgehalten.
- 4.4.2. Außerordentliche Sitzungen können von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- 4.4.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenn entweder die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- 4.4.4. Die Teilnahme an der Vorstandssitzung kann persönlich oder mittels Telekommunikationsmittel erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer eindeutig identifiziert werden kann, dass eine durchgängige Teilnahme an der Sitzung möglich ist und dass eine Stimmabgabe erfolgen kann.
- 4.4.5. In jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das im Anschluss allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll soll alle Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie eine Liste aller anwesenden und abwesenden Mitglieder enthalten. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen.

4.5. Präsident*in

4.5.1. Nach ihrer/seiner Wahl stellt die Präsidentin/der Präsident der Mitgliederversammlung die wichtigsten Arbeitsziele in der bevorstehenden Wahlperiode sowie eine Strategie zur Erreichung dieser Ziele vor.

4.5.2. Die folgenden Aufgaben liegen in der Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten:

- Leitung und gesetzliche Vertretung des Vereins in Vertretung seiner Mitglieder und des Vorstandes,
- Vorsitz und Leitung aller Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- Einberufung der Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen,
- Unterzeichnung der von der Schriftführerin/vom Schriftführer erstellten Protokolle und Dokumente.

4.5.3. Besteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedarf es hierzu jedoch der nachträglichen Information des zuständigen Vereinsorgans.

4.6. Vizepräsident*in

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten vollumfänglich bei Verhinderung. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident stimmt sich fortlaufend eng mit der Präsidentin/dem Präsidenten ab soweit nach der Art der Verhinderung möglich.

4.7. Schriftführerin*in

Die Schriftführerin/der Schriftführer verwahrt und archiviert die Unterlagen des Vereins und stellt diese den Mitgliedern zur Verfügung. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und erstellt alle erforderlichen Bescheinigungen des Vereins, dokumentiert die Vereinsarbeit und führt das Mitgliederverzeichnis. Die Unterlagen des Vereins sind fortlaufend aktuell zu halten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu führen und aufzubewahren.

Die Schriftführerin/der Schriftführer stellt die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sicher.

4.8. Schatzmeister*in

Der/die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihr/ihm obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bezahlt die Rechnungen des Vereins (Genehmigungen siehe 5.3.) und verwaltet die Bank- oder Sparkonten des Vereins.

4.9. Verantwortliche*r für Kommunikation

Die/der Verantwortliche für Kommunikation sorgt für den Aufbau, die Aufrechterhaltung und Pflege der internen Kommunikation der in ganz Europa ansässigen Vereinsmitglieder. Dies beinhaltet das gesamte Informationsmanagement des Vereins. Sie/er macht den Mitgliedern des Vereins ferner Informationen zugänglich, die für die Vereinsarbeit relevant sind. Die/der Verantwortliche für Kommunikation nimmt darüber hinaus Kontakt zu möglichen neuen Partnerorganisationen oder Einzelpersonen auf, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen und befördern und pflegt den Kontakt zu bestehenden Partnern.

5. Der Haushalt des Vereins

5.1. Gründungsvermögen

Dieser Verein hat kein Gründungsvermögen.

5.2. Finanzierung der Vereinsarbeit

Die wirtschaftlichen Ressourcen des Vereins stammen aus:

- den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
- privaten oder öffentlichen Förderungen, Subventionen, Zuschüssen,
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen finanziellen (auch letztwilligen) Zuwendungen.

5.3. Konten und Zahlungsverkehr

5.3.1. Zur Verwaltung seiner Finanzmittel unterhält der Verein entsprechende Bankkonten. Die Eröffnung oder Schließung von Konten erfolgt mit der Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

5.3.2. Bei einem Zahlungsverkehr *über* 1.000 Euro sind schriftliche Genehmigungen der Präsidentin/des Präsidenten und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters erforderlich.

Bei einem Zahlungsverkehr mit Beträgen *unter* 1.000 Euro ist die schriftliche Genehmigung eines Mitglieds des Vorstands erforderlich.

Ist die entsprechende Genehmigung erfolgt, wird der Zahlungsverkehr von der Schatzmeisterin/vom Schatzmeister ausgeführt (siehe 4.8).

5.4. Die Rechnungsprüfer*innen

- 5.4.1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die keinem von ihnen zu prüfenden Vereinsorgan angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
- 5.4.2. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 5.4.3. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Darüber hinaus legen sie der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

6. Vereinsdisziplin

6.1 Verstöße und Sanktionen

Der Vorstand sanktioniert Verstöße von Mitgliedern. Verstöße können als geringfügig und schwerwiegend eingestuft werden; die entsprechenden Sanktionen sind die Verwarnung oder der Vorschlag an die Mitgliederversammlung, das Mitglied bei schwerwiegenden Verstößen aus dem Verein auszuschließen (siehe 2.3.3.). Ein Sanktionsverfahren wird bei einer Beschwerde oder bei Bekanntwerden eines Verstoßes unverzüglich eingeleitet.

6.2. Schiedsgerichtsbarkeit

- 6.2.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine »Schlichtungseinrichtung« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 6.2.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus insgesamt fünf natürlichen Personen (Vertreter*innen von Mitgliedern) zusammen. Jede Streitpartei macht innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter namhaft. Die vier ernannten Schiedsrichter*innen wählen durch Mehrheitsbeschluss einen weiteren Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn es keine Mehrheit für eine Kandidatin/einen Kandidaten gibt, oder wenn eine Streitpartei trotz Aufforderung keine Schiedsrichter*innen namhaft macht, wird die/der Vorsitzende durch Sortierung aus einem Kandidat*innenpool (welchen die Mitgliederversammlung festlegt) ausgewählt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Entscheidungen werden nach bestem Wissen und Gewissen getroffen, fair und unparteiisch. Jede Streitpartei erhält eine angemessene Gelegenheit, sich zu äußern. Alle vor dem Schiedsgericht getroffenen einvernehmlichen Vereinbarungen und Schiedssprüche sind verbindlich, soweit kein gesetzlich zwingender Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte besteht. Das Schiedsverfahren wird protokolliert und der Schiedsspruch ist schriftlich festzuhalten.

7. Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes

7.1. Entscheidungsbefugnis und Übertragung des verbleibenden Vereinsvermögens

Über die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen oder Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen – primär gemeinnützige Zwecke im Bereich der Künste und der Kultur, sonst Zwecke der Sozialhilfe.

Dies gilt auch für den Fall des Untergangs des Vereins aus sonstigen Gründen.

7.2. Anzeige der freiwilligen Auflösung

Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

7.3. Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes

Die Bestimmungen zur Übertragung des verbleibenden Vereinsvermögens (siehe 7.1.) gelten auch bei einem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes durch Statutenänderung oder tatsächliche Geschäftsführung.

Ort: Berlin

Datum: 6. Juni 2018